

 FH MAINZ UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES	Allgemeine Labor- und Werkstattordnung	Alle Fachbereiche
--	---	------------------------------

Die Labor- und Werkstatt-Ordnung der FH Mainz dient der allgemeinen Sicherheit und gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der in allen Labor- und Werkstattbereichen anfallenden Arbeiten.

Inhalt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Unterweisung

§ 4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

§ 5 Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen

§ 6 Gefahrenquellen

§ 7 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

§ 8 Sicherheitsvorschriften

§ 9 Grundregeln für die Benutzung von Laboren und Werkstätten der FH Mainz

§ 10 Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte

§ 11 Betriebszeiten

§ 12 Nichteinhalten der Labor- und Werkstatt-Ordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffe „Werkstatt, Labor bzw. Laborraum“ umfassen alle wissenschaftlich-technische Räume sowie die dazugehörenden Nebenräume.
- (2) Unter „Laborleitung bzw. Werkstattleitung“ sind von der Leitung der Organisationseinheit (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen) für den betreffenden Labor- oder Werkstattraum benannte Beauftragte zu verstehen. Falls in dem betreffenden Laborraum eine Lehrveranstaltung stattfindet, übernimmt für die Zeit der Dauer der Lehrveranstaltung und den dabei benutzten Bereich die Lehrveranstaltungsleitung die Verantwortung der Laborleitung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt in allen Labor- und Werkstattträumen der Fachhochschule Mainz; sie ist von allen Angehörigen der Fachhochschule Mainz-wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierenden –sowie von Besuchern und externem Personal einzuhalten.
- (2) Aufgrund der verschiedenartigen Labore und Werkstätten gelten eventuell zusätzlich ergänzende Laborordnungen oder Richtlinien und ggfs. weitere, von der Laborleitung in Kraft gesetzte Dokumente.
- (3) Übergeordnete Notfallpläne, wie etwa die Brandschutzordnung und andere, gelten unabhängig von Labor- und Werkstattordnungen.

§ 3 Unterweisung

- (1) Allen in Labor- und Werkstattträumen tätigen Angehörigen der FH Mainz sind die jeweiligen Labor- und Werkstatt-Ordnungen und die relevanten Richtlinien sowie eventuell zusätzlich geltende Betriebsanweisungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle im jeweiligen Bereich tätigen Personen sind von der Laborleitung bzw. der von dieser bestimmten Person entsprechend zu unterweisen; sie verpflichten sich zur Einhaltung der Labor- und Werkstatt-Ordnung und zur Befolgung der sicherheitstechnischen Anweisungen.

 FH MAINZ UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES	Allgemeine Labor- und Werkstattordnung	Alle Fachbereiche
---	---	------------------------------

- (3) Unterweisungen haben vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit, danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (4) Personen, die zur Durchführung bestimmter Arbeiten oder Tätigkeiten Zutritt zu den Räumen haben und ohne entsprechende Fachkunde sind, wie etwa Reinigungspersonal etc. oder Hausmeister, werden von der Laborleitung oder einer von ihr beauftragten Person über Gefahren und Verhalten in Labor oder Werkstatt unterwiesen.

§ 4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- (1) Für die einzelnen Labor- und Werkstatttypen wird die benötigte PSA in den Laborordnungen und Richtlinien allgemein und in Betriebsanweisungen ergänzend festgelegt. Es besteht Tragepflicht. Dies wird in speziellen Anlagen seitens der Fachbereiche geregelt.
- (2) Studierende sowie Besucher und externes Personal haben selbst für grundlegende PSA zu sorgen; spezielle PSA wird von der FH Mainz zur Verfügung gestellt
- (3) Unabhängig davon, ob PSA vorgeschrieben wird, ist geschlossenes, rutschfestes Schuhwerk mit Fersenhalt zu tragen.

§ 5 Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen

Für die sicherheitsrelevanten baulichen Einrichtungen ist vom technischen Dienst ein Kontrollplan zu erstellen und zu führen. Die Prüfungen sind nach Plan durchzuführen und zu belegen.

§ 6 Gefahrenquellen

Labore ,Werkstätten und Geräte (Laser etc.) sind entsprechend ihrer Gefahrenquellen zu kennzeichnen.

§ 7 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

- (1) Bei Fehlfunktion technischer Einrichtungen sind diese außer Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme darf erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch dafür ausgebildetes Fachpersonal oder Fachfirmen erfolgt. Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend die Leitung oder die Rufbereitschaft des technischen Dienstes(Hausverwaltung) zu informieren.
- (2) In allen Notfallereignissen, hat die Personenrettung erste Priorität. Nach dem Verlassen des Ereignisortes sind die Einsatzkräfte zu verständigen. Bei Bedarf (Maschinendefekte bauliche Veränderungen etc) ist eine Räumung der Bereiche oder Gebäudeteile zu veranlassen.
- (3) Für alle besonderen Vorkommnisse besteht Meldepflicht. Über Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sowie Defekte oder beschädigte Geräte, Maschinen oder Apparaturen) sind die Verantwortlichen und die Leitung der Organisationseinheit unverzüglich zu informieren. Beinahe-Unfälle, Unfälle und Arztkonsultationen sind schnellstmöglich der Laborleitung zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

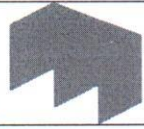
- (1) Brandschutztüren auch ohne Schließautomaten sind geschlossen zu halten. Das Abstellen von Gegenständen im Schließbereich von Brandschutztüren ist verboten



- (2) Bei Alarmierung bzw. im Notfall sind die Arbeiten einzustellen. Nach Möglichkeit sind verwendete gefahrenrelevante Geräte abzustellen. Der Raum ist auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.
- (3) Fluchtwege sind zu jedem Zeitpunkt frei zu halten und dürfen nicht als Lagerplatz missbraucht werden. Die Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten) muss ständig gewährleistet sein.
- (4) Der Transport von Gefahrstoffen unterliegt den gültigen gesetzlichen Regelungen. Keinesfalls ist der Aufzug gemeinsam mit Gefahrstoffen zu verwenden. In besonders gefährdeten Zonen sind die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 9 Grundregeln für die Benutzung von Laboren und Werkstätten der FH Mainz

- (1) In den Labor- und Werkstatträumen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Personen, welche nicht unmittelbar in den täglichen Laborbetrieb eingebunden sind und berechtigt Zutritt zum Laborraum verlangen, haben sich beim Laborleiter anzumelden. Sie sind über die bestehenden Gefahren zu unterweisen, haben die persönliche Schutzausrüstung zu tragen und sind für die Dauer ihres Aufenthaltes zu beaufsichtigen.
- (3) Ausnahmen von (2), etwa für regelmäßig anwesendes Wartungspersonal oder Handelsvertreter etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Labor- bzw. Werkstattleitung.
- (4) Für Schwangere ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich mit der Arbeitsmedizin abzustimmen, wobei eine entsprechende Meldepflicht zu beachten ist. Arbeitnehmerinnen und Studentinnen sind über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter zu unterrichten. Alle Personen sind auf erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Fremde Personen sind zum Zweck ihres Aufenthaltes zu befragen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unbefugte sind unverzüglich des Raumes zu verweisen.
- (6) Die Lagerung, und der Verzehr bzw. Anwendung von Nahrungs- und Genussmitteln oder Kosmetika ist im jeweiligen Arbeitsbereich untersagt, sofern die Ordnungen und Richtlinien der spezifischen Labore und Werkstätten dies nicht jeweils abweichend regeln.
- (8) Die Standorte der vorhandenen Verbandkästen, Feuerlöscher sowie aller Rettungseinrichtungen (Fluchtfiltermasken, Augenduschen ...) müssen gut sichtbar und eindeutig bezeichnet sein, ebenso müssen notfallrelevante Telefonnummern ersichtlich sein.
- (9) Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, sind von der Laborleitung von der weiteren Benutzung des Labors auszuschließen.
- (10) Druckgasflaschen dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert und nicht in Fluren, Treppenhäusern oder Fluchtwegen aufgestellt werden.



§ 10 Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte

- (1) Vor Inbetriebnahme ist die Bedienungsanleitung zu lesen. Zu diesem Zweck muss die Bedienungsanleitung am Standort des Gerätes aufbewahrt werden oder dort ein Hinweis angebracht sein, wo diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Vor Inbetriebnahme ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen.
- (3) Alle Einrichtungen, Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur in vorschriftsmäßigem Zustand, nach Betriebsanleitung sowie nach entsprechender Einarbeitung eingeschaltet, genutzt und außer Betrieb gesetzt werden.
- (4) Die gesetzlich vorgeschriebenen und die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung ergebenden Prüfintervalle sind einzuhalten, Wartung und Funktionstests sind nach Maßgabe der Erfordernisse und der Herstellerangaben regelmäßig durchzuführen. Dazu ist ein Prüfplan zu führen.

§ 11 Betriebszeiten

- (1) Studierende, Praktikanten und Auszubildende dürfen nicht ohne Aufsicht durch von der Laborleitung beauftragte Personen im Laborraum tätig sein.
- (2) Ausnahmen von (1) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Laborleitung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Labore und Werkstätten werden in der jeweiligen Ordnung geregelt
- (4) Für Dauerversuche (Betrieb von Geräten über Nacht und am Wochenende) sind in den Richtlinien für spezifische Labors entsprechende Regelungen zu erlassen.

§ 12 Nichteinhalten der Labor- und Werkstatt-Ordnung

- (1) Über Verstöße gegen die Labor- und Werkstattordnungen wird die Laborleitung informiert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen
- (2) Im begründeten Fall ist die Laborleitung oder die Aufsichtsperson berechtigt, Personen des Raumes zu verweisen.

Mainz, den 18.11.2013

Für die Dienststelle

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth
Präsident

Für den Personalrat

Ronald de Haan
Vorsitzender